

Der Rat der Gemeinde Huizen,

Nach Lesung des Vorschlags des Bürgermeisters und der Beigeordneten d.d. 26.

Oktober 2010; unter Berücksichtigung des Artikels 149 der Kommunalverfassung

b e s c h l i e ß t:

Die Hafenerverordnung für die Gemeinde Huizen festzulegen

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle in der Gemeinde Huizen gelegenen öffentlichen Gewässer südlich der westlichen Hafentiere und auf den dazugehörigen Werken wie zum Beispiel Kaigelände, Ufer, Stege, Brücken und andere Kunstwerke und Gebäude wie in der zu dieser Verordnung gehörenden und als solche gekennzeichneten Karte.

Artikel 2 Begriffsumschreibungen

Diese Verordnung versteht unter:

- | | | |
|------|---------------------------------------|--|
| A. | Hafenmeister | Den vom Bürgermeister und den Beigeordneten als solchen angestellten Bediensteten und seine(n) Stellvertreter.
Alle öffentlichen Gewässer wie in Artikel 1 umschrieben. |
| B. | Hafen | Der Bereich der öffentlichen Gewässer zwischen Bestevaer und der Nordseite des Hafenkantors. |
| C.1. | Der kommunale (Werk- und Jacht-)Hafen | Der Bereich der öffentlichen Gewässer südlich des Hafentiers an der Westkade bis hin zu De Werf. |
| C.2. | Der Anlaufhafen | Ein Liegeplatz, der Kraft einer dazu verliehenen Genehmigung für den darin festgelegten Zeitraum belegt werden darf. |
| D. | Fester Liegeplatz | Ein speziell für Durchreisende/Tagesausflügler reservierter Liegeplatz beziehungsweise ein als solcher vom Hafenmeister zugewiesener Platz. |
| E. | Passantenliegeplatz | Jedes Fahrzeug und alle Arten von fahrenden und schwimmenden Gegenständen, die für den Transport von Personen und/oder Gütern geeignet sind oder verwendet werden, darunter auch Pontons, Bagger, Saugbagger, Schwimmkräne, Bohrfahrzeuge, Werkanlage- und andere Flöße. |
| F. | Schiff | |

G.	Hausboot	Jedes Fahrzeug, das von seinem Bau oder seiner Einrichtung her hauptsächlich oder ausschließlich als Wohn- oder Nachtquartier für eine oder mehrere Personen dienen kann.
H.	Skipper	Derjenige, der auf einem Schiff mit der Leitung betraut ist oder tatsächlich die Leitung in der Hand hat und/oder der Eigentümer des Schiffs ist.
I.	Liegeplatzhalter	Derjenige, dem ein fester Liegeplatz zugewiesen wurde.
J.	Gremium	Das Gremium aus Bürgermeister und Beigeordneten.

Artikel 3 Vorzeigen des Genehmigungsnachweises

Der Inhaber einer Genehmigung oder Freistellung ist dazu verpflichtet, diese auf erste Aufforderung eines mit der Sorge für die Einhaltung dieser Verordnung betrauten Bediensteten vorzuzeigen, sie zwecks Einsichtnahme abzugeben und ihm auf Wunsch gegen Empfangsquittung zu überlassen.

Artikel 4 Zuständigkeitsbereich des Gremiums

Das Gremium ist bezüglich der Ausführung dieser Verordnung dazu befugt:

- a. die festen Liegeplätze während der Abwesenheit des betreffenden Schiffs fürs Anlegen anderer Fahrzeuge zu nutzen;
- b. auf Kosten des Nachlässigen das selbst auszuführen oder ausführen zu lassen, was sie in Bezug auf jedwedes Schiff im Hafen für notwendig erachten, wenn dieses Schiff als Behinderung des Schiffsverkehrs, beziehungsweise als Gefahr oder Nachteil empfunden wird oder empfunden zu werden droht;
- c. Schiffen und Objekten, welche die Befahrbarkeit des Hafens, die Hafenarbeiten und/oder die sich im Hafen befindenden Schiffe gefährden oder deren Ladungen die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit oder den normalen Verkehr im Hafen ernsthaft behindern, den Zugang zum Hafen zu untersagen und, wenn die Schiffe sich bereits im Hafen befinden, sie auf Kosten des Nachlässigen daraus entfernen zu lassen, ungeachtet der Tatsache, ob der Skipper für das Schiff Anrecht auf einen Liegeplatz im Hafen hat;
- d. herrenlose Schiffe und Objekte, die im Hafen vorgefunden werden, zu vertäuen, zu verholzen und auf Rechnung und Risiko des Berechtigten auf eine passende Art in Aufbewahrung zu nehmen. Die hiermit gemeinten Schiffe und Objekte werden dem Berechtigten nicht zur Verfügung gestellt, bevor die Kosten der Bergung und Aufbewahrung davon beglichen wurden.

Artikel 5 Verkehrszeichen

1. Das Gremium kann im Interesse der Ordnung und Sicherheit im Hafen Verkehrszeichen aufstellen, die im Binnenfahrtspolizeireglement (BPR) aufgeführt sind, und diese Zeichen mit näheren Angaben versehen.
2. Es ist verboten, ohne Freistellung im Widerspruch zu den Verkehrszeichen und den dazugehörigen näheren Angaben gemäß Absatz 1 zu handeln.

Artikel 6 Befolgung von Anordnungen

Jeder ist dazu verpflichtet, mündlich oder schriftlich vom Hafenmeister oder einem in Artikel 141 der niederländischen Strafprozessordnung genannten Bediensteten erteilten Anordnungen sofort Folge zu leisten.

Kapitel II Ordnung und Sicherheit bezüglich der Nutzung des Hafens

Artikel 7 Sicherheitsvorschriften

1. Im Hafen ist es verboten:

- a. mit einem Schiff auf solche Art zu fahren oder jedwelches Kunstwerk zu passieren, dass die Freiheit und Sicherheit des Schiffsverkehrs ohne Not behindert oder gefährdet wird oder die Gefahr der Beschädigung eines Ufers oder eines Kunstwerks besteht beziehungsweise dass Dritte Verletzungen oder andere Schäden erleiden;
- b. sich dort mit einem Schiff aufzuhalten, wenn dieses einen Tiefgang von mehr als 1,90 m hat;
- c. ohne Genehmigung vom Gremium vor Anker zu gehen beziehungsweise den Anker zu verwenden, um das Schiff zu stoppen, zu steuern oder festzumachen;
- d. ohne Genehmigung Wettkämpfe mit Wasserfahrzeugen, Wasserfeiern und ähnliches abzuhalten.

2. Es ist verboten:

- a. im Gemeindehafen – einschließlich der Zufahrtsrinne des Gooimeers zu diesem Hafen – zu schwimmen;
 - b. im Anlaufhafen innerhalb eines Abstands von 25 m zu Kunstwerken zu schwimmen.
3. Es ist verboten, im Hafen zu angeln, außer an der Kade an der Havenstraat und der Spitze von Bestevaer. Dieses Verbot gilt nicht für Liegeplatzhalter, die von ihrem eigenen Liegeplatz aus angeln.
4. Es ist verboten, die Stege mit Fahrrädern oder Mopeds zu befahren oder selbige darauf abzustellen.

Artikel 8 Hund an Bord

Unbeschadet Artikel 2.57 der APV (Anleingebot) müssen Hunde auch an Bord von Schiffen auf erste Anweisung des Hafenmeisters hin angeleint und/oder festgemacht werden.

Artikel 9 Anwesenheit im Werkhafen

Es ist verboten, sich mit einem Schiff im kommunalen Werkhafen aufzuhalten, das ein Ladevermögen von mehr als 500 Tonnen hat.

Artikel 10 Hausboote

1. Es verboten, mit einem Hausboot einen Liegeplatz im Hafen einzunehmen.
2. Dieses Verbot gilt nicht für Hausboote, die zu laufenden Arbeiten gehören und die sich an einem vom Gremium zugewiesenen Liegeplatz befinden.
3. Das Gremium kann das Verbot im ersten Abschnitt zugunsten des Hafenmeisters im Hinblick auf die Ausübung seiner Funktion aufheben.

Artikel 11 Schiff als Lager- oder Handelsraum

1. Es ist verboten, im Hafen ein Schiff als Lager, Betriebsraum, für Handelszwecke, zur Führung eines Betriebs oder für die Führung eines Betriebs zu verwenden.
2. Das Gremium kann eine Freistellung von dem Verbot in Absatz 1 gewähren.

Artikel 12 Eiszeit

Es ist verboten, das Eis im Hafen zu brechen.

Artikel 13 Surfverbot

Es ist verboten, im Hafen mit einem Surfbrett zu fahren.

Artikel 14 Zustand des Schiffs

Der Liegeplatzhalter ist dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich sein Schiff in einem tauglichen Zustand befindet, sodass die Sicherheit und Freiheit des Schiffsverkehrs im Hafen nicht in Gefahr gerät beziehungsweise zu geraten droht.

Artikel 15 Überstehende Objekte

1. An einem Schiff dürfen keine Objekte vorstehen, es sei denn, dass sie keine Behinderung oder Gefahr für die Schifffahrt darstellen und keine Schäden an anderen Schiffen und an Kunstwerken verursachen können.
2. Ein Schiff muss einen Anker, der nicht verwendet wird, ganz einholen, unter Berücksichtigung dass es, wenn es vorne auch über einen Klippanker verfügt, den Stockanker an Bord geholt haben muss.

Artikel 16 Bauen, Reparieren und Abwracken von Wasserfahrzeugen

1. Es ist verboten, ohne Genehmigung des Gremiums im Hafen Schiffe zu bauen, umzubauen, Reparaturmaßnahmen daran durchzuführen oder sie abzuwracken.
2. Das im vorigen Absatz enthaltene Verbot gilt nicht für die Ausführung von Notreparaturen, Trockenbaureparaturen und für die Durchführung kleinerer Reparaturen durch den oder im Auftrag des Skippers, sofern diese Reparaturen nicht länger als 2 x 24 Stunden dauern.

Artikel 17 Anbringen von jedwelchen Werken oder Zimmerarbeiten

Es ist verboten, ohne Genehmigung des Gremiums im, über oder oberhalb des Hafens irgendwelche Arbeiten oder Zimmerarbeiten anzulegen, herzustellen oder zu haben, beziehungsweise ein bereits bestehendes Werk oder eine Zimmerarbeit zu verändern.

Artikel 18 Gesunkene Fahrzeuge und Objekte

1. Der Skipper eines gesunkenen Schiffs oder der Eigentümer eines für die Schifffahrt hinderlichen Objekts ist dazu verpflichtet, sofort nachdem das Objekt gesunken beziehungsweise ins Wasser geraten ist, den Hafenmeister oder einen Polizeibeamten darüber in Kenntnis zu setzen.
2. Der Skipper ist ferner dazu verpflichtet, sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um das Schiff zu heben beziehungsweise das Objekt aus dem Hafen zu entfernen oder entfernen zu lassen.

Artikel 19 Verhütung von Feuer und/oder Explosionen

Der Skipper ist dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass für sein Schiff alle Maßnahmen getroffen wurden, die in seiner Macht liegen, um eventuelle Explosionen und/oder Brände zu verhüten und einzuschränken.

Artikel 20 Kollisionsschäden

Wenn einem Schiff, einem Objekt, einem Werk oder einer Einrichtung mit einem anderen Schiff ein Schaden zugefügt wurde, ist der Skipper dazu verpflichtet, den Hafenmeister oder einen Polizeibeamten unmittelbar davon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 21 Abfall oder Objekte im Hafen

1. Es ist verboten, Objekte oder Materialien welcher Art auch immer oder Öle, Flüssigkeiten, Müll, Abfall, Chemikalien und ähnliche Stoffe ins Wasser zu werfen, dort hineinfließen zu lassen oder auf den Kaden zu hinterlassen.
2. Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Skipper, die Haushaltsabfälle, Müll und ähnliches an und in den dafür bestimmten Plätzen und Containern hinterlassen und entsorgen.

Artikel 22 Baggern

Es ist verboten, ohne Genehmigung des Gremiums im Hafen zu baggern.

Artikel 23 Unbefugtes Losmachen von Schiffen

1. Es ist verboten, ohne entsprechende Befugnis ein Schiff loszumachen oder sich darin oder darauf aufzuhalten.
2. Das im ersten Absatz festgelegte Betretungsverbot gilt nur dann nicht, wenn und soweit dies erforderlich ist – dies betrifft das Betreten eines anderen Schiffs, um das Ufer zu erreichen oder andersherum.

Artikel 24 Bezug von Wasser und Strom

Es ist im Gemeindehafen verboten, den von der Kade aus zu beziehenden Strom fürs Heizen und das Leitungswasser fürs Spülen des Decks zu verwenden.

Artikel 25 Antriebnutzungsverbot

Es ist verboten, den Antrieb eines Schiffs laufen zu lassen außer um das Schiff zu bewegen, sofern und soweit dies für die Vorbereitung der Abfahrt notwendig ist, und dies nur auf solche Art, dass dadurch Dritten keine Schäden oder Verletzungen zugefügt werden können.

Artikel 26 Laden und Löschen

Es ist im Hafen verboten, auf solche Art zu laden und zu löschen, dass:

- a. das Wasser verunreinigt werden kann;
- b. Objekte, Güter oder Stoffe im Wasser landen können.

Kapitel III Das Anlegen und Belegen von Liegeplätzen im Hafen

Artikel 27 Belegen eines festen Liegeplatzes

1. Es ist verboten, ohne Genehmigung des Gremiums einen festen Liegeplatz zu belegen.
2. Es ist verboten, einen anderen Liegeplatz einzunehmen als in der Genehmigung angegeben ist oder zeitweilig vom Hafenmeister zugewiesen wurde.

Artikel 28 Informieren des Hafenmeisters bei Abwesenheit

Der Liegeplatzhalter, der mit seinem Schiff seinen Liegeplatz im kommunalen Jachthafen für einen oder mehrere Nächte verlassen will, muss den Hafenmeister vor der Abreise davon in Kenntnis setzen und ihm das voraussichtliche Datum der Rückkehr mitteilen.

Artikel 29 Belegen eines Liegeplatzes für Durchreisende

1. Der Skipper, der den kommunalen Jachthafen mit seinem Schiff auf der Durchreise oder als Tagesausflügler besucht, muss sich bei seiner Ankunft beim Hafenmeister melden.
2. Ein Durchreisender oder Tagesausflügler darf nur einen Liegeplatz belegen, der extra für Durchreisende und/oder Tagesausflügler reserviert und als solcher markiert ist beziehungsweise einen Liegeplatz, der ihm vom Hafenmeister zugewiesen wurde.
3. Es ist verboten, ohne Genehmigung für mehr als drei aufeinanderfolgende Nächte einen Liegeplatz für Durchreisende zu belegen.

Artikel 30 Anlegevorschriften

1. Es ist verboten, ein Schiff im Hafen anders als an den hierfür bestimmten Pollern, Duckdalben oder Vertäurungen festzumachen.
2. Der Skipper ist dazu verpflichtet, sein Schiff ordentlich zu vertäuen, so dass kein Schaden an jeglichem Eigentum Dritter verursacht und der Schiffsverkehr im Hafen nicht gestört werden kann.
3. Der Skipper hat sein Schiff in gepflegtem Zustand zu hinterlassen und darf kein Inventar und/oder anderes Schiffszubehör unbeaufsichtigt außerhalb des Schiffs liegen lassen.

Kapitel IV Schutz von Werken

Artikel 31 Schutz von Werken

Zum Schutz von Werken oder Kunstwerken, die Eigentum der Gemeinde sind oder von ihr verwaltet oder unterhalten werden, und zur Sicherstellung der zweckmäßigen und sicheren Nutzung der Werke gelten die Vorschriften des Binnenfahrtspolizeireglements.

Artikel 32 In Brücken stechen

Es ist dem Skipper und den übrigen Mitfahrenden auf einem Schiff bei der Durchfahrt unter einer Brücke verboten, mit irgendeinem Gegenstand ins Mauerwerk oder das nicht dafür bestimmte Holz- oder Eisenwerk hineinzustechen oder sich darin einzuhaken.

Artikel 33 Bedienen der Zugbrücke

Anderen als dem Hafenmeister oder einem vom Gremium beauftragten Ermächtigten ist es verboten, die Brücke über den Anlaufhafen und die Türen in der Wassersperre zu bedienen.

Artikel 34 Zu hohe Schiffe

Wenn nach Beurteilung des Hafenmeisters oder einem anderen vom Gremium mit der Bedienung der Zugbrücke beauftragten Ermächtigten Takelage und ähnliche über das Deck hinausragende Objekte von einem Schiff ohne viel Mühe gestrichen oder entfernt werden können, so dass das Schiff unter der geschlossenen Brücke hindurchfahren kann, ist der Skipper dazu verpflichtet, auf dessen erste Anordnung hin die genannten Objekte zu streichen oder zu entfernen, wenn er die Brücke, die dann geschlossen bleibt, zu passieren wünscht.

Kapitel V Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 35 Handlungen im Widerspruch zu Genehmigung oder Freistellung

1. Es ist verboten, im Widerspruch zu jeglicher mit einer Genehmigung oder Freistellung verbundenen Vorschrift oder Bedingung zu handeln.
2. Wenn gegen eine mit einer Genehmigung oder Freistellung verbundene Vorschrift oder Bedingung verstoßen wird, wird dies als Handeln ohne Genehmigung oder Freistellung betrachtet.
3. Für die Anwendung der beiden vorigen Abschnitte wird unter Handeln sowohl Tun als auch Unterlassen verstanden.
4. Wer seine Genehmigung oder Freistellung dem dazu befugten Bediensteten nicht vorzeigt, ihm zur Einsicht übergibt oder überlässt, wird so behandelt, als hätte er ohne Genehmigung oder Freistellung gehandelt.

Artikel 36 Sanktionen

Verstöße gegen das durch oder Kraft dieser Verordnung Bestimmte wird mit einer Haftstrafe von höchstens zwei Monaten oder einer Geldbuße der zweiten Kategorie nach niederländischem Recht bestraft. Verstöße gegen das durch oder Kraft dieser Verordnung Bestimmte kann außerdem mit Bekanntmachung des Urteils bestraft werden.

Artikel 37 Aufsichtspersonen; Betreten von Wohnungen/Fahrzeugen

1. Mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen durch oder Kraft dieser Verordnung sind der/die vom Gremium angestellte Hafenmeister ebenso wie die in Artikel 141 der Strafprozessordnung genannten Beamten beauftragt.

2. Diejenigen, die mit der Aufsicht über die Einhaltung der oder dem Aufspüren eines Verstoßes gegen bei oder Kraft dieser Verordnung gegebenen Vorschriften betraut sind, welche der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Hafen oder dem Schutz der Sicherheit oder dem Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen dienen, sind dazu befugt, eine Wohnung / ein Fahrzeug ohne Zustimmung des Bewohners/Skippers zu betreten.

Artikel 38 Übergangsrecht

Die Freistellungen, Genehmigungen oder Anweisungen, die verliehen oder Kraft der „Hafenverordnung Huizen“ (1985) erlassen wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Hafenverordnung Huizen 2010 in Kraft waren, bleiben in Kraft, bis der Zeitraum, für den sie gegeben wurden, verstrichen ist oder bis sie aufgehoben werden.

Artikel 39 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verfällt die Hafenordnung Huizen vom 9. Mai 1985.

Artikel 40 Zitiertitel

Diese Verordnung kann als „**Hafenverordnung Huizen 2010**“ zitiert werden.

So beschlossen in der öffentlichen Versammlung vom 11. November 2010

Der Vorsitzende

Der Schriftführer